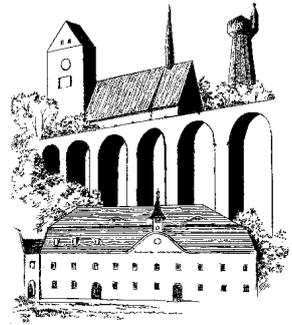


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefath, Kleinschirma,
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage

Bürgermeister

Gerhardt, Rico

Nummer: **022-08/2024**

Datum: 15.10.2024

Wiedervorlage:

Aktenzeichen:

Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	24.10.2024	öffentlich beschließend

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 001 „Sondergebiet Batterie-Energie-Speicheranlagen“ am bestehenden Umspannwerk Freiberg Nord im Ortsteil Wegefath

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans 001 „Sondergebiet Batterie-Energie-Speicheranlagen“ am bestehenden Umspannwerk Freiberg-Nord im Ortsteil Wegefath.
2. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im Übersichtsplan dargestellt und umfasst das Flurstück 259/1 in 09600 Oberschöna und beträgt ca. 9 ha. Mit dem Bebauungsplan wird die Ausweisung eines Sondergebietes „Batterie-Energie-Speicheranlagen“ angestrebt.
3. Zur Sicherung des Verfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller zur Kostenübernahme abzuschließen. Dies betrifft u.a. die Kosten für alle erforderlichen Bauleitplanungsverfahren, die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung, sowie alle erforderlichen Erschließungs- und Netzanschlusskosten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Vorhabenträger „PST Projekt Solartechnik GmbH“ stellte mit Datum vom 06.09.2024 einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu o.g. Vorhaben (vgl. Anlage).

Mit Hilfe des regionalen Ausbaus von erneuerbaren Energieanlagen wird der deutlich zunehmende Strombedarf mittels treibhausgasneutraler Stromversorgung gesichert. Den Kommunen und Landwirtschaftsbetrieben entstehen bei der Erzeugung erneuerbarer Energien zusätzliche und langfristig planbare Einnahmen sowie alternative Wirtschaftszweige/Konzepte in der ländlichen Entwicklung und regionalen Wertschöpfung. Mittels Batterie-Energie-Speicheranlagen wird die allgemeine Energieversorgung stabilisiert und Energieerzeugungsspitzen aufgefangen.

Vorhabensbeschreibung:

Zur Stabilisierung des 380-kV-Übertragungsnetzes der 50Hertz Transmission GmbH ist es geplant, einen Batterie-Energie-Speicher zu errichten. Der Standort wurde vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH vorgegeben. Dem Vorhabensträger liegt eine Reservierung zum Netzanschluss über 500 MW vor. Auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ist geplant, eine Batterie-Energie-Speicheranlage auf einer Gesamtfläche von ca. 4,5 ha am Umspannwerk Freiberg-Nord zu errichten. Für die Eignung des Standortes ist die direkte räumliche Nähe zum Umspannwerk ausschlaggebend. Das betreffende Flurstück befindet sich in 09600 Oberschöna, Sachsen. Zur nächstliegenden Wohnbebauung werden Abstände von 600 bis 1000 m eingehalten. Das Grundstück sowie die Erschließung über öffentliche und private Wege sind gesichert.

Die Planung und Umsetzung der Batterie-Energie-Speicheranlagen erfolgt entsprechend den spezifischen Anforderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz auf Grundlage des deutschen Normenwerks. An jedem Standort werden neuste, hocheffiziente technische Komponenten eingesetzt.

Es wird die Zink-Bromid-Speichertechnologie favorisiert. Für Zink-Bromid-Batteriespeicher wird eine Lagerhalle (Batterie-Hangar) errichtet, in welcher die Speichereinheiten in Regalen gestapelt werden. Die Höhe der Lagerhalle beträgt ca. 7,5 m. Der Flächenbedarf beträgt dabei ca. 4,5 ha.

Rechtslage:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S.705) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist